



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1993

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
231	11. 5. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	294
2331	7. 5. 1993	Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NW)	294
91	20. 4. 1993	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz - L.StrAusbauG -)	297

231

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Baugesetzbuches
Vom 11. Mai 1993**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Zuständigkeitsregelung, Zustimmungserfordernis“.
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zustimmungserfordernis

(1) Für die Zulassung von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 4 BauGB ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Vorhaben in Teilen des Außenbereichs, für die ein einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 2 BauGB) mit Festsetzungen mindestens über die Art und das Maß der zulässigen baulichen Nutzung besteht,
2. notwendige Stellplätze und Garagen (§ 47 Abs. 1 BauO NW) für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen,
3. haustechnische Anlagen nach §§ 35, 38 bis 43 BauO NW auf bebauten Grundstücken,
4. eingeschossige untergeordnete Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO von höchstens 30 m² Grundfläche zu vorhandenen Wohngebäuden,
5. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB,
6. Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG, in der nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden,
7. die Erweiterung vorhandener Gebäude um nicht mehr als 20% ihrer Geschosßfläche, höchstens jedoch um nicht mehr als 200 m² dieser Fläche,
8. Vorhaben, bei denen für das Grundstück eine Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB oder für die ein Vorbescheid (§ 66 BauO NW) mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt worden ist, sofern die Bindungswirkung nach § 21 Abs. 1 BauGB oder § 66 Abs. 1 Satz 2 BauO NW noch besteht,
9. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer unter Anwendung der Nr. 1 bis 7 erteilten Genehmigung oder eines Vorbescheides (§ 72 BauO NW).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Herbert Schnoor

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen

Ilse Bruns

- GV. NW. 1993 S. 294.

2331

**Verordnung
zur Durchführung
des Baukammergesetzes
(DVO BauKaG NW)**

Vom 7. Mai 1993

Aufgrund des § 90 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baukammergesetzes (BauKaG NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 534) wird verordnet:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften für den Eintragungsausschuß
bei der Architektenkammer und den
Eintragungsausschuß bei der Ingenieurkammer-Bau

§ 1

Geschäftsstelle

(1) Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau errichten jeweils für ihren Eintragungsausschuß eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Eintragungsausschusses. Sie prüft insbesondere die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidungen erforderlich sind, und bereitet die Sitzungen vor. Vorgelegte Abschriften oder Ablichtungen von Urschriften der Unterlagen müssen gemäß § 33 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) beglaubigt sein. Für Anträge und Unterlagen in einer fremden Sprache gilt § 23 VwVfG. NW.

(3) Die Geschäftsstelle führt Listen der beim Eintragungsausschuß eingehenden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs.

§ 2

Geschäftsordnung

(1) Der Eintragungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Eintragungsausschusses kann für die verschiedenen Aufgabenbereiche des Eintragungsausschusses Spruchkörper festlegen. Er oder sie bestimmt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für dessen Dauer, in welcher Weise, Zusammensetzung und Reihenfolge die Mitglieder des Ausschusses in den einzelnen Sitzungen mitwirken. Die Bestimmung kann während des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn zwingende Gründe es erfordern.

§ 3

Verfahren

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin beraumt den Sitzungstermin an und setzt die Tagesordnung fest. Anträge oder Anzeigen sollen möglichst in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Sitzung gebracht werden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin leitet die Verhandlung und Beratung. Er oder sie hat Vorsorge zu treffen, daß die einzelnen Verfahren tunlichst in einem Termin erledigt werden können. Er oder sie kann einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestellen.

(2) Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Entscheidung nicht aus, so kann der Eintragungsausschuß verlangen, daß sie ergänzt, insbesondere, daß weitere Nachweise vorgelegt werden. Der Eintragungsausschuß kann auch Zeugen oder Sachverständige beiziehen und das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder der Antragstellerin anordnen.

(3) Bei den Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Die Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden oder

der Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie sind, wenn sie den Antragsteller oder die Antragstellerin belasten, zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 4 Löschung

(1) Ein Verfahren auf Löschung (§ 5 Buchstaben d und e und § 25 Buchstaben d, e, g und h BauKaG NW) ist auf Antrag der jeweils zuständigen Kammer oder der Aufsichtsbehörde einzuleiten.

(2) In einem Verfahren auf Löschung muß eine mündliche Verhandlung stattfinden, sofern die eingetragene Person nicht darauf verzichtet.

§ 5 Zuständigkeit des Eintragungsausschusses für das Rechtsbehelfsverfahren

Der Eintragungsausschuß entscheidet über gegen seine Entscheidungen eingelegte Widersprüche als Rechtsmittelausschuß. Dem Rechtsmittelausschuß darf kein Mitglied des Spruchkörpers des Eintragungsausschusses angehören, das an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

Zweiter Teil:

Eintragungsausschuß bei der Architektenkammer

Erster Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 6 Eintragungsantrag

(1) Der Eintragungsantrag muß mindestens Angaben enthalten über den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin, über Zeit und Ort seiner oder ihrer Geburt, über die Fachrichtung, in deren Liste er oder sie eingetragen werden will, über die Staatsangehörigkeit und über Zahl und Art der beigefügten Unterlagen.

(2) Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Hauptwohnung (Meldebescheinigung), über den Ort einer Niederlassung oder einer überwiegenden beruflichen Beschäftigung,
2. eine Erklärung, daß keine der in § 4 Abs. 6 und 7 BauKaG NW aufgezählten Gründe vorliegen, die einer Eintragung entgegenstehen können,
3. Nachweise der fachlichen Befähigung (Absatz 3).

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung ist zu führen

1. im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 3 BauKaG NW durch Vorlage des Abschlußzeugnisses einer deutschen Hochschule oder einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt und einer Bescheinigung der Person oder Stelle, bei der der Antragsteller oder die Antragstellerin praktisch tätig war;
2. im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und Satz 3 BauKaG NW durch Vorlage einer Bescheinigung der deutschen Hochschule oder der anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt, an welcher der Antragsteller oder die Antragstellerin seine Lehrtätigkeit ausübt;
3. im Falle des § 4 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c BauKaG NW durch Bescheinigungen des Dienstherrn oder durch Vorlage entsprechender Prüfungsnachweise;
4. im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 BauKaG NW durch Vorlage entsprechender Studiennachweise.

Abweichend von Satz 1, Nrn. 1 und 2 bedarf es bei dem Personenkreis des § 4 Abs. 3 BauKaG NW nur der dort genannten Nachweise und Bescheinigungen.

§ 7 Anerkennungsverfahren

Beantragt eine Person aufgrund einer Abschlußprüfung oder Lehrtätigkeit an einer bisher nicht anerkannten

deutschen oder ausländischen Lehranstalt die Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauKaG NW), so prüft der Eintragungsausschuß zunächst, ob die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 1. Halbsatz BauKaG NW) vorliegen und, soweit erforderlich, der Nachweis der praktischen Tätigkeit erbracht ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so leitet der Eintragungsausschuß den Eintragungsantrag mit allen Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung über die Anerkennung (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BauKaG NW) zu.

§ 8 Mitwirkung des Sachverständigenausschusses

Den Eintragungsantrag einer Person, die den Nachweis ihrer besonderen Auszeichnung auf dem Gebiet der Architektur, Innenarchitektur oder Landschaftsarchitektur durch Gutachten des Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 4 Satz 2 BauKaG NW) erbringen will, leitet der Eintragungsausschuß, wenn die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, mit allen Unterlagen der Geschäftsstelle des Sachverständigenausschusses zu.

§ 9 Auswärtige Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen

(1) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von Leistungen durch auswärtige Architekten und Architektinnen und Stadtplaner und Stadtplanerinnen im Sinne des § 6 Abs. 2 BauKaG NW muß mindestens Angaben enthalten über den Namen der anzeigenden Person, über Zeit und Ort ihrer Geburt, über den Ort der Hauptwohnung, den Ort einer etwaigen Niederlassung und den Ort einer überwiegenden beruflichen Beschäftigung sowie über die Staatsangehörigkeit.

(2) Der Anzeige sind neben den in § 6 Abs. 2 Satz 2 BauKaG NW genannten Bescheinigungen folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, aus der sich ergibt, daß die anzeigende Person nicht Mitglied einer Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland ist,
2. eine Erklärung, daß keine Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 6 und 7 BauKaG NW vorliegen.

§ 10 Bescheinigungen

(1) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauKaG NW sind beizufügen:

1. Eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Gesamthochschule, daß die Studiendauer des Antragstellers oder der Antragstellerin auf dem Gebiet der Architektur weniger als 4 Jahre, mindestens jedoch 3 Jahre betragen hat,
2. zum Nachweis einer vierjährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Architektur eigene Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Artikel 3 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 vom 21. August 1985, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, S. 73) - RL 85/384/EWG -, genannten Kenntnisse darstellen (Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 RL 85/384/EWG).

(2) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG NW sind beizufügen:

1. Das Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde,
2. Pläne, die der Antragsteller oder die Antragstellerin während mindestens sechsjähriger tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ erstellt und ausgeführt hat (Art. 13 RL 85/384/EWG).

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 genannten Tätigkeiten können auch durch entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

(4) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 BauKaG NW sind die nach Artikel 3 der

Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 vom 24. Januar 1989, S. 16) – RL 89/48/EWG – erforderlichen Nachweise beizufügen.

Zweiter Abschnitt: Sachverständigenausschuß

§ 11

Zusammensetzung

(1) Der Sachverständigenausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen mindestens sieben Lehrer oder Lehrerinnen an einer deutschen Hochschule sein sollen.

(2) Der Sachverständigenausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 12

Einrichtung

Der Sachverständigenausschuß wird bei dem für die Aufsicht über die Architektenkammer zuständigen Ministerium gebildet (§ 85 BauKaG NW). Diesem obliegt die Geschäftsführung.

§ 13

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Sachverständigenausschuß ein und leitet die Sitzungen. Er oder sie kann einen oder mehrere Berichtersteller oder Berichterstellerinnen bestellen.

(2) Der Sachverständigenausschuß entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 14

Verfahren

Zum Nachweis der Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur (§ 4 Abs. 4 Satz 1 BauKaG NW) kann der Sachverständigenausschuß dem Antragsteller oder der Antragstellerin aufgeben, schriftliche Unterlagen und Nachweise über die bisher von ihm oder ihr geleistete praktische Tätigkeit vorzulegen. Hierzu kann er Pläne und Entwürfe verlangen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit geben, seine oder ihre Leistungen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Architektur vor dem Sachverständigenausschuß darzulegen. Er muß dem Antragsteller oder der Antragstellerin diese Gelegenheit geben, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder der Antragsteller oder die Antragstellerin dies beantragt.

§ 15

Geheimhaltung

Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses sind verpflichtet, den Gang der Verhandlung, das Ergebnis der Beratung und alle sonstigen persönlichen sowie die wirtschaftlichen Umstände des Antragstellers oder der Antragstellerin, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, geheimzuhalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet nicht mit dem Amt des Verpflichteten.

§ 16

Gutachten

(1) Das Ergebnis der Prüfung des Sachverständigenausschusses ist in einem Gutachten niederzulegen, das eine Empfehlung für die Entscheidung des Eintragungsausschusses enthält.

(2) Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin zu unterschreiben.

Dritter Teil:

Eintragungsausschuß bei der Ingenieurkammer-Bau

§ 17

Eintragungsantrag für die Liste der Beratenden Ingenieure

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen (§§ 23 und 24 BauKaG NW) muß mindestens Angaben enthalten über den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin, über Zeit und Ort seiner oder ihrer Geburt, über die Staatsangehörigkeit und über Zahl und Art der beigefügten Unterlagen.

(2) Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Hauptwohnung (Meldebescheinigung), über den Ort einer Niederlassung oder einer überwiegenden beruflichen Beschäftigung,
2. eine Erklärung, daß keine Versagungsgründe gemäß § 24 Abs. 2 und 3 BauKaG NW vorliegen,
3. Nachweise über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz NW vorgesehenen Berufsbezeichnung,
4. Nachweise aus denen sich ergibt, in welcher Fachrichtung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BauKaG NW der Antragsteller oder die Antragstellerin tätig ist,
5. Nachweise über eine seit dem Zeitpunkt der Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren, aus denen sich ergibt, welche Tätigkeit der Antragsteller oder die Antragstellerin bei welcher Person oder Firma, an welchem Ort und zu welcher Zeit ausgeübt hat,
6. Nachweise über eine im Zeitpunkt der Antragstellung eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung.

§ 18

Auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen

(1) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von Leistungen durch auswärtige Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen im Sinne des § 26 Abs. 2 BauKaG NW muß mindestens Angaben enthalten über den Namen der anzeigenden Person, über Zeit und Ort ihrer Geburt, über den Ort der Hauptwohnung, den Ort einer etwaigen Niederlassung und den Ort einer überwiegenden beruflichen Beschäftigung sowie über die Staatsangehörigkeit.

(2) Der Anzeige sind neben den nach § 26 Abs. 2 Satz 2 vorzulegenden Bescheinigungen folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, aus der sich ergibt, daß die anzeigende Person nicht Mitglied einer Ingenieurkammer der Bundesrepublik Deutschland ist,
2. eine Erklärung, daß keine Versagungsgründe gemäß § 24 Abs. 2 und 3 BauKaG NW vorliegen,
3. Nachweise über eine im Zeitpunkt der Anzeige eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung.

Vierter Teil:

Schlußvorschriften

§ 19

Vorläufiger Eintragungsausschuß

Die vorstehenden Vorschriften sind für die Verfahren vor dem vorläufigen Eintragungsausschuß sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes (DVO-ArchG NW) vom

11. März 1970 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1989 (GV. NW. S. 190), außer Kraft.

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ilse Brusis

– GV. NW. 1993 S. 294.

91

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über den Bedarf und die Ausbauplanung
der Landesstraßen
(Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG –)
Vom 20. April 1993**

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 114) wird nachstehend der vom 9. April 1993 an geltende Wortlaut des Landesstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1988 (GV. NW. S. 114) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 114) bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 20. April 1993

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

**Gesetz
über den Bedarf und die Ausbauplanung
der Landesstraßen
(Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG –)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 20. April 1993**

§ 1

(1) Für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen in der Straßenbaulast der Landschaftsverbände wird ein Landesstraßenbedarfsplan aufgestellt, der diesem Gesetz als Anlage¹⁾ beigelegt ist. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 37 und die Planfeststellung nach § 38 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlich.

(2) Der Landesstraßenbedarfsplan wird unter Beachtung insbesondere der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaues sowie der Verkehrsentwicklung aufgestellt und fortgeschrieben.

(3) Der Landesstraßenbedarfsplan umfaßt die langfristigen Planungen für Landesstraßen; er enthält eine Darstellung der Straßen im Netzzusammenhang und bildet die Grundlage für den Landesstraßenausbauplan.

(4) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren wird der Landesstraßenbedarfsplan durch Gesetz fortgeschrieben. Dabei sind auch die im Landesstraßenbedarfsplan enthaltenen, noch nicht realisierten Planungen zu überprüfen.

§ 2

(1) Der Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen in der Straßenbaulast der Landschaftsverbände werden nach einem von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags aufzustellenden Landesstraßenausbauplan durchgeführt. Dieser hat die Vorgaben des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen.

(2) Der Landesstraßenausbauplan umfaßt die Bauabsichten des Landes für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

(3) Nach der jeweiligen Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans legt das für das Straßenwesen zuständige Ministerium den Landesstraßenausbauplan dem Verkehrsausschuß des Landtags zur Herstellung des Benehmens vor.

§ 3

(1) Bei Planung, Bau oder Änderung von Landesstraßen sind insbesondere folgende allgemeine Ziele zu verfolgen:

1. die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger, wobei den öffentlichen Verkehrsträgern der Vorrang gebührt,
2. die Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs,
3. die Verbesserung der Umweltqualität, insbesondere durch Schutz vor Lärm und Abgasen sowie durch Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers, der Natur, der Landschaft und der Denkmäler,
4. die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in Ortslagen durch den stadtverträglichen Bau von Umgehungen und durch stadtverträglichen Umbau vorhandener Ortsdurchfahrten.

(2) Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bau neuer Straßen in den Fällen, in denen nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die Nutzung oder der Ausbau vorhandener Verkehrswege ausscheiden,
2. Bau von Ortsumgehungen in den Fällen, in denen in Abstimmung mit städtebaulichen Planungen ein ausreichender Entlastungseffekt und insgesamt eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen erreicht werden können,
3. Ausbau vorhandener Straßen in den Fällen, in denen die angestrebten Verbesserungen mit dem Ausbau verbundene Nachteile, insbesondere für Natur und Landschaft oder die vorhandene Bebauung, wesentlich überwiegen,
4. Anlage von Rad- und Gehwegen und
5. Rückbau oder Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen.

§ 4

Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium stellt auf der Grundlage des Landesstraßenausbauplans ein jährliches Ausbauprogramm auf und leitet es dem Landtag bei der Einbringung des Haushaltsgesetzentwurfs zu. Der Ausgabebedarf des laufenden Haushaltsjahres für die einzelnen Baumaßnahmen wird in einer Anlage zu den Erläuterungen des entsprechenden Titels des Haushaltsplamentwurfs aufgeführt.

§ 5

Bei unvorhergesehenem Bedarf entscheidet das für das Straßenwesen zuständige Ministerium über Ausnahmen vom Landesstraßenbedarfsplan und vom Landesstraßenausbauplan im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags.

§ 6

(1) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans sowie zur Aufstellung des Landesstraßenausbauplans unterrichten die Landschaftsverbände das für das Straßenwesen zuständige Ministerium über die Planungsvorhaben.

(2) Die Landschaftsverbände legen dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium rechtzeitig vor Einbringung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes in den Landtag die zur Aufstellung des Programms nach § 4 erforderlichen Programmentwürfe vor.

§ 7

Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich über den Fortgang bei der Planung, dem Bau und der Unterhaltung der Landesstraßen nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.²⁾

¹⁾ Die Anlage ist dem Gesetz zur Änderung des Landesstraßenbaugesetzes vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 114) beigelegt.

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 25. März 1980. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 9. April 1993. Die von 1988 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

- GV. NW. 1993 S. 297.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359